

28. Ausgabe Juli 2007



Mag. Gerald Pilz

Erben und Schenken ab 1.8.2008 steuerfrei?

Nach der Erbschaftssteuer hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Juni 2007 die Schenkungssteuer mit Wirkung zum 1.8.2008 als verfassungswidrig aufgehoben.

Als Begründung hat der VfGH ausgeführt, dass diese Steuer, wie auch die Erbschaftssteuer, auf Basis von unsachlichen Bewertungskriterien festgesetzt wird. Insofern war die Entscheidung des VfGH zur Schenkungssteuer nicht verwunderlich, da beide Steuern in einem Gesetz geregelt sind und die Bewertungsansätze zur Berechnung dieser Steuern von der gleichen Basis ausgehen.

Wichtig ist festzuhalten, dass das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz noch unverändert bis 31. Juli 2008 in Kraft ist. Bis zu diesem Datum hat das österreichische Parlament Zeit das Gesetz zu reparieren. Sollte es zu keiner neuen Regelung kommen, laufen beide Steuern aus und damit wäre Erben und Schenken ab 1. August 2008 tatsächlich steuerfrei.

Ein Auslaufen dieses Gesetzes wäre zu begrüßen, da gerade bei Unternehmensübertragungen - trotz teilweiser Steuerfreiheit - steuerliche Belastungen für den Unternehmensnachfolger immer mit wirtschaftlichen Härten verbunden sind.

Aus heutiger Sicht ist im Fall von geplanten Schenkungen jedenfalls abzuwarten. Der politische Entscheidungsprozess, ausgehend von den beiden Regierungsparteien, wird sicher erst langsam in Fahrt kommen. Ist die Richtung erkennbar, so kann umgehend eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise getroffen werden (sofortige Schenkung oder Zuwarten bis nach dem 31.7.2008), meint Ihr

Mag. Gerald Pilz

Budgetbegleitgesetz 2007

Durch das Budgetbegleitgesetz 2007 ist es zu einigen wesentlichen Änderungen gekommen, die zum Teil erst unlängst eingeführte steuerliche Neuerungen betreffen.

• Freibetrag für investierte Gewinne

Mit 1.1.2007 wurde der Freibetrag für investierte Gewinne eingeführt. Nach dieser Bestimmung ist ein Gewinnanteil von maximal 10% des Jahresgewinnes für Einnahmen-Ausgaben-Rechner steuerbefreit (höchstens EUR 100.000,00), wenn und insoweit diesem Betrag Investitionen von begünstigten Wirtschaftsgütern (ua Wertpapiere) im gleichen Kalenderjahr gegenüberstehen.

Nunmehr wurde klargestellt, dass die Behaltefrist für begünstigt angeschaffte Wirtschaftsgüter 4 Jahre (taggenaue Berechnung) beträgt und dass der Freibetrag für so genannte Mieterinvestitionen (darunter sind aktivierungspflichtige Investitionen eines Mieters in ein fremdes Gebäude zu verstehen) nicht in Anspruch genommen werden kann.

• Verlustvortrag für E/A-Rechner

Anlaufverluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, die bis inklusive 2006 entstanden sind und noch nicht verwertet wurden, bleiben zeitlich unbegrenzt vortragsfähig. Verluste ab 2007 können nur mehr innerhalb der folgenden drei Jahre mit Gewinnen gegengerechnet werden. ZB kann der Verlust 2007 letztmalig mit Gewinnen im Jahr 2010 verrechnet werden.

• Wertpapierdeckung bei Pensionszusagen

Der Verfassungsgerichtshof hat im Herbst 2006 die Regelung der Wertpapierdeckung für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen aufgehoben. Für Pensionsrückstellungen wurde diese Vorschrift nunmehr überarbeitet und an die Vorgaben des VfGH angepasst.

Demnach können nunmehr auch Rückdeckungsversicherungen auf das erforderliche Deckungsausmaß von 50% der Pensionsrückstellung angerechnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Versicherungen ausschließlich zur Besicherung von Pensionsanswartschaften bzw. Pensionen verwendet werden. Neu ist die Möglichkeit Anteilscheine an Immobilienfonds für die Wertpapierdeckung zu verwenden.

Für die Abfertigungsrückstellung ist die Verpflichtung zur Wertpapierdeckung jedenfalls ausgelaufen.



Mag. Peter Rath

Das Unternehmensgesetzbuch im Überblick

Mit dem Handelsrechts-Änderungsgesetz, das seit 1.1.2007 in Kraft ist, wurde das Unternehmensrecht grundlegend geändert, wobei die wohl augenfälligste Änderung die Umbenennung des Handelsgesetzbuches in Unternehmensgesetzbuch (UGB) ist. Gleichzeitig wurde das Gesetz grundlegend modernisiert.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Änderungen:

▪ Unternehmerbegriff

Die nach dem Handelsgesetzbuch unterschiedlichen Kaufmannsarten, wie insbesondere der Voll- und Minderkaufmann, wurden durch den einheitlichen Begriff des **Unternehmers** ersetzt. Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt. Unter Unternehmen subsumiert das Gesetz jede auf Dauer angelegte **selbständige wirtschaftliche Tätigkeit**, mag sie auch **nicht auf Gewinn ausgerichtet** sein. Weiters sieht das UGB – unabhängig von einer tatsächlichen unternehmerischen Tätigkeit - Unternehmer **kraft Rechtsform** (wie AG oder GmbH) und Unternehmer **kraft Eintragung** ins Firmenbuch vor. Die bisher wichtige Unterscheidung zwischen Voll- und Minderkaufmann verliert daher vollkommen an Bedeutung.

▪ Firma

Die Firma als Name des Unternehmens ist nicht mehr vom Prinzip der Firmenwahrheit beherrscht. Neben Namens- und Sachfirmen sind auch Fantasiebezeichnungen zulässig, wodurch sich die Firma verstärkt als Werbeträger eignet.

Allerdings sind bestimmte Rechtsformzusätze gemäß § 19 UGB zwingend in die Firma aufzunehmen. Eingetragene Einzelunternehmen müssen beispielsweise den Zusatz „eingetragene/r Unternehmer/in“ oder „e.U.“ als Zusatz in die Firma aufnehmen.

▪ Gesellschaftsrecht

Als eingetragene Personengesellschaften bestehen nur mehr die **Offene Gesellschaft (OG)** (bisher Offene Handelsgesellschaft) und die **Kommanditgesellschaft (KG)**. Eingetragene **Erwerbsgesellschaften**, d.s. die offene Erwerbsgesellschaft (OEG) und die Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG), können **seit 1.1.2007** nicht mehr gegründet werden. Bereits bestehende OEG und KEG bleiben aber bestehen und haben bis 1.1.2010 die Änderung des Rechtsformzusatzes in OG bzw. KG beim Firmenbuch vorzunehmen. Offene Handelsgesellschaften (OHG) können den Firmenzusatz auch nach dem 1.1.2010 behalten.

Alte Rechtsformzusätze können zwar auch nach dem 1.1.2010 fortgeführt werden, aber nach diesem Zeitpunkt können keine Eintragungen im Firmenbuch vorgenommen werden. Die Sanktion ist die **Firmenbuchsperr**.

TIPP: Es gibt **Gebührenerleichterungen** für jeden Unternehmer, der den Rechtsformzusatz noch vor dem 1.1.2010 beim Firmenbuch anmeldet.

▪ Rechnungslegung

Durch das UGB kommt es im Bereich der Buchführungspflicht zu wesentlichen Änderungen. War bisher nur der Vollkaufmann buchführungspflichtig, so setzt sich seit Inkrafttreten des UGB der Adressatenkreis für die Rechnungslegungspflicht gemäß § 189 UGB wie folgt zusammen:

- Kapitalgesellschaften
- unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftender Gesellschafter ist (z.B. GmbH & Co KG)
- alle anderen Unternehmer, wenn die Umsatzerlöse pro Betrieb und Jahr mehr als EUR 400.000,00 betragen, unabhängig davon, ob sie im Firmenbuch eingetragen sind oder nicht
- **Ausnahme:** Freiberufler iSd UGB, Land- und Forstwirte und Unternehmer, die außerbetriebliche Einkünfte erzielen (insb. Vermietung und Verpachtung), sind nicht rechnungslegungspflichtig, wenn sie ihre Tätigkeit als natürliche Person ausüben. Wird die Tätigkeit im Rahmen einer Personengesellschaft ausgeübt, besteht keine Rechnungslegungspflicht, wenn mindestens eine natürliche Person Vollhafter ist.

Der genaue Zeitpunkt des Eintritts der Buchführungspflicht wird in § 189 Abs 2 UGB

bestimmt. Danach ist grundsätzlich erforderlich, dass der **Schwellenwert von EUR 400.000,00 Umsatzerlöse** im Geschäftsjahr in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten wird und ein Pufferjahr verstreicht. Bei einem Überschreiten der Umsatzgrenze in den Jahren 2007 und 2008 tritt die Buchführungspflicht daher erst 2010 ein. Von dieser generellen Regelung enthält § 189 Abs 2 UGB insoweit eine Ausnahme, als bei **Umsatzerlösen** von mehr als **EUR 600.000,00** der Beobachtungszeitraum auf ein Jahr verkürzt wird und das Pufferjahr entfällt. Das heißt, bei Überschreiten des Schwellenwertes von EUR 600.000,00 im Geschäftsjahr 2007 entsteht die Buchführungspflicht bereits mit dem Geschäftsjahr 2008.

Wird der Schwellenwert von EUR 400.000,00 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschritten, entfällt die Rechnungslegungspflicht ab dem unmittelbar folgenden Geschäftsjahr.

Da sich durch das UGB der Kreis der Rechnungslegungspflichtigen nicht mehr zur Gänze mit jenen Rechnungslegungspflichtigen iSd HGB deckt, wurden – insbesondere um Härten zu vermeiden – im UGB Übergangsregelungen in Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechnungslegungspflicht getroffen. Welche Übergangsregelung anzuwenden ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

TIPP: Es ist jedenfalls zu empfehlen, möglichst früh zu prüfen, ob eine Überschreitung des Schwellenwertes erfolgt ist bzw. erfolgen wird, damit rechtzeitig die notwendigen Schritte zur Einrichtung eines UGB-konformen Rechnungswesens gesetzt werden können.

Sonderfall „Freie Berufe“

Wie bereits erwähnt, sind Freiberufler iSd UGB grundsätzlich nicht rechnungslegungspflichtig. Es ist allerdings zu beachten, dass das UGB den Begriff des Freiberuflers anders definiert als das Einkommensteuerrecht. Im § 22 EStG werden die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit taxativ aufgezählt. Diese Aufzählung wird noch durch Erläuterungen in den Einkommensteuerrichtlinien 2000 ergänzt. Hingegen richtet sich das Verständnis der **freien Berufe im UGB** nach der **Verkehrsauffassung**. Beispielsweise zählt der Bildberichterstatter, Dolmetscher und Übersetzer zu den freien Berufen iSd EStG. Im UGB werden diese Tätigkeiten nicht als freier Beruf angesehen.

Das hat zur Folge, dass beispielsweise Einzelunternehmer, die iSd UGB nicht die Kriterien des Freiberuflers erfüllen – selbst wenn sie im steuerlichen Sinn Freiberufler sind – und mehr als EUR 400.000,00 Umsatzerlöse im Jahr erzielen,

bilanzieren und ihren Gewinn nach § 4 Abs 1 EStG ermitteln müssen.

▪ Firmenbucheintragung

Das UGB bringt weiters eine Neuregelung der Eintragungspflicht. Die **Eintragungspflicht** des § 8 UGB ist aus der **Rechnungslegungspflicht** des § 189 UGB abgeleitet.

Eintragungspflichtig sind insbesondere

- alle unternehmerisch tätigen, natürlichen Personen, die der Rechnungslegungspflicht unterliegen, da die Schwellenwerte gemäß § 189 UGB überschritten werden;
- Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, da diese erst mit der Eintragung entstehen;

Eintragungsberechtigt sind

- unternehmerisch tätige natürliche Personen mit Umsatzerlösen von weniger als EUR 400.000,00;
- Freiberufler und Landwirte, unabhängig von der Umsatzhöhe

Durch die Eintragung ins Firmenbuch besteht unter anderem die Möglichkeit, die Prokura zu erteilen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass der nur für protokollierte Unternehmer mögliche Firmenbuchauszug eine einfache und klare Legitimation gegenüber Geschäftspartnern und Behörden darstellt.

WICHTIG: Bei Kenntnis durch das Firmenbuch kann bei Nichtbefolgung der Eintragungsverpflichtung eine Zwangsstrafe bis EUR 3.600,00 verhängt werden.

▪ Auswirkungen der neuen Kriterien handelsrechtlicher Rechnungslegungspflicht auf die steuerliche Gewinnermittlung

Anpassungen des Steuerrechts an die geänderte Rechnungslegungspflicht iSd UGB finden sich hinsichtlich der Buchführungspflicht in § 125 BAO und zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG. Die Anwendung des § 125 BAO wird auf Land- und Forstwirte und auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe reduziert. Gewerbebetriebe werden in Einkunft von § 189 UGB und in der Folge von § 124 BAO erfasst, wenn die Umsatzerlöse pro Jahr in zwei aufeinanderfolgenden Jahren EUR 400.000,00 überschreiten.

Der Anwendungsbereich des § 5 EStG wurde dahingehend geändert, dass Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und die aufgrund von § 189 UGB und somit gemäß § 124

BAO rechnungslegungspflichtig sind – **unabhängig von der Eintragung im Firmenbuch** – ihren **Gewinn** entsprechend § 5 EStG zu ermitteln haben. Das bedeutet, dass ein Gewerbetreibender der nicht im Firmenbuch eingetragen ist, im Fall der Rechnungslegungspflicht iSd UGB jedenfalls zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG verpflichtet ist, mit der Konsequenz, dass unter anderem der zum notwendigen Betriebsvermögen des Unternehmens gehörige Grund und Boden in die Bücher aufzunehmen ist und die stillen Reserven im Fall einer späteren Veräußerung zu versteuern sind.

Fazit ist, dass die durch das UGB geänderte Rechnungslegungspflicht in Verbindung mit Änderungen des § 125 BAO und des § 5 EStG in einer Reihe von Fällen zu einer Änderung der Gewinnermittlungsart führt, sei es dass der Steuerpflichtige in die Bilanzierung nach § 4 Abs 1 oder § 5 EStG hineinwächst oder aus diesen Gewinnermittlungsarten herausfällt.

Da ein erzwungener Wechsel der Gewinnermittlungsart regelmäßig auch unangenehme steuerliche Folgen hat, wurden dafür im UGB (siehe oben) und im Einkommensteuergesetz Erleichterungen geschaffen. Diese bestehen einerseits in Übergangsregelungen, die den Zeitpunkt hinausschieben, bis zu dem die Gewinnermittlungsart zu wechseln ist und andererseits in materiell rechtlichen Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

Steuerliche Erleichterungen für Fälle, die in die **Bilanzierung gemäß § 4 Abs 1 oder § 5 EStG hineinwachsen:**

- Unternehmer, deren Betrieb **vor dem 1.1.2007 eröffnet** wurde und die am 1.1.2007 **nicht im Firmenbuch eingetragen** sind, können die Gewinne für Geschäftsjahre, die vor dem 1.1.2010 beginnen (d.h. für 2008 bis 2009/10) weiter und in jeder Hinsicht nach den steuerlichen Bestimmungen ermitteln, die vor dem 1.1.2007 gegolten haben (**sog. Aufschub-Option**). Weitere Voraussetzung dafür ist ein **Antrag in der Steuererklärung** jenes Wirtschaftsjahres, für das erstmals Rechnungslegungspflicht nach dem UGB besteht.

Das betrifft sowohl E/A-Rechner, die bilanzierungspflichtig werden, als auch Gewinnermittler nach § 4/1 EStG, die zur § 5-Gewinnermittlung übergehen müssten. Nicht in den Genuss dieser Begünstigung kommen die OEG und KEG, die rechnungslegungspflichtig werden, da sie bereits im Firmenbuch eingetragen sind.

- Beim Übergang auf die Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG besteht nunmehr durch die Neufassung des § 4 Abs 10 Z 3 EStG die Möglichkeit der **steuerneutralen Aufwertung** von Grund und Boden, der zum notwendigen Betriebsvermögen gehört, auf den höheren **Teilwert** auch dann, wenn seit der Anschaffung noch keine zehn Jahre verstrichen sind. Im Fall einer nachfolgenden Veräußerung werden Wertveränderungen gegenüber diesem Teilwert im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 5 EStG erfasst. Sind seit der Anschaffung (außerhalb der § 5-Gewinnermittlung) noch keine zehn Jahre verstrichen, führt jener Teil des Veräußerungsgewinns, der nicht bereits im Rahmen der **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** erfasst wird, zu einem **Spekulationsgewinn**.

Steuerliche Erleichterungen für Fälle, die aus der **Bilanzierung gemäß § 4 Abs 1 oder § 5 EStG herausfallen:**

- Protokollierte Gewerbetreibende, die gemäß § 189 UGB nicht mehr rechnungslegungspflichtig sind, können in der Steuererklärung beantragen, **freiwillig** weiterhin **§ 5-Gewinnermittler** zu bleiben (**sog. Fortführungsoption**). Dadurch kann die Versteuerung von **stillen Reserven** des gewillkürten Betriebsvermögens und grundsätzlich die Versteuerung der stillen Reserven von Grund und Boden vermieden werden. Weiters kann ein vom Kalenderjahr **abweichendes Wirtschaftsjahr** beibehalten werden.

Der **Antrag** ist in der Steuererklärung jenes Jahres zu stellen, für das erstmals keine Pflicht zur § 5-Gewinnermittlung besteht und bindet den Steuerpflichtigen so lange, als er nicht widerrufen wird.

- Stille Reserven des Grund und Bodens, der zum notwendigen Betriebsvermögen gehört, sind beim Übergang von § 5-Gewinnermittler auf § 4 Abs 1-Gewinnermittler bzw. bei EA/Rechner auf Antrag einer Rücklage zuzuführen, die erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Grund und Bodens aus dem Betriebsvermögen zu versteuern ist, insoweit sie dann noch vorhanden sind.

Abschließend möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Änderungen durch das Inkrafttreten des Unternehmensgesetzbuches nur im Überblick dargestellt wurden und dass Aussagen über den Zeitpunkt des Eintritts der Rechnungslegungspflicht bzw. der Anwendbarkeit von Übergangsbestimmungen nur bei Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls getroffen werden können.

▪ Angaben auf Geschäftspapieren

Bisher waren laut Handelsgesetzbuch bloß Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) verpflichtet bestimmte Pflichtangaben in allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen über ihr Unternehmen aufzunehmen. Mit 1.1.2007 wurde das Handelsgesetzbuch vom sogenannten Unternehmensgesetzbuch (UGB) abgelöst. Die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen wurden durch das neue UGB auf sämtliche Unternehmer, die im Firmenbuch eingetragen sind, erweitert. Dies hat den Zweck, dass einem Geschäftspartner leicht möglich sein soll die notwendigen Informationen über den Vertragspartner im Firmenbuch ausfindig zu machen.

Die Pflichtangaben im Detail

Ab 1.1.2007 haben nunmehr nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch eingetragene Einzelunternehmer, offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) und Genossenschaften die Verpflichtung auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder sonstiger Weise (hier werden insbesondere E-Mails gemeint sein) und auf seiner Webseite folgende Angaben zu machen:

- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht

Die Firma ist der Name unter dem ein Unternehmer im geschäftlichen Verkehr auftritt. Dies ist bei einem Einzelunternehmer üblicherweise der Vor- und Zuname. Jedoch ist es ab Geltung des UGB's auch möglich, dass Einzelunternehmer in Form einer reinen Sachfirma oder Fantasiefirma auftreten können. In diesem Fall hat ein eingetragener Einzelunternehmer auch seinen Vor- und Zunamen auf den entsprechenden Geschäftspapieren anzuführen.

Bei einer GmbH & Co KG bei der ja üblicherweise eine Kapitalgesellschaft der einzige unbeschränkt haftende Gesellschafter ist, müssen die allgemeinen Pflichtangaben auch über die unbeschränkt haftende Gesellschaft gemacht werden.

Werden bei einer Kapitalgesellschaft freiwillig Angaben über das Kapital gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei GmbH's, auch der Gesamtbetrag der allenfalls ausstehenden Einlage angegeben werden.

Homepage und E-Mails

Im neuen UGB sind diese Pflichtangaben auch auf der Homepage bzw. auf sämtlichen E-Mails des eingetragenen Unternehmers anzuführen. Auf der Homepage des Unternehmens wird es ausreichen, wenn diese Angaben in einem Impressum zum Ausdruck gebracht werden.

Allgemein ist noch anzumerken, dass die oben dargestellten Angaben immer nur dann zu machen sind, wenn ein geschäftliches Dokument oder E-Mail an einen bestimmten Empfänger gerichtet ist. Diese Angaben sind daher nicht zu machen zum Beispiel bei Werbeschriften und Postwurfsendungen, wenn diese nicht an eine individuell bezeichnete Person gerichtet sind. Personalisierte Massensendungen hingegen sind von diesen Pflichtangaben nicht ausgenommen.

Übergangsfrist

Sämtliche oben beschriebenen Pflichtangaben gelten für Kapitalgesellschaften uneingeschränkt ab 1.1.2007. Für alle übrigen eingetragenen Unternehmer gilt insofern eine Erleichterung, als das im Gesetz eine Übergangsfrist bis 1.1.2010 vorgesehen ist, sodass in der Zwischenzeit die Drucksorten aufgebraucht werden können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass diese Übergangsbestimmung nicht für die Kommunikation via E-Mail gilt, sodass auch hier bereits ab 1.1.2007 die entsprechenden Angaben in jedem einzelnen E-Mail zu tätigen sind.

TIPP: Planen Sie daher Ihre Geschäftsbriefe, Bestellscheine und ähnliches neu zu drucken, ist insbesondere darauf zu achten, dass Sie die oben beschriebenen Pflichtangaben einfließen lassen.

Neu ist auch, dass das Firmenbuchgericht im Fall der Verletzung dieser Pflichtangaben eine Zwangsstrafe mit bis zu EUR 3.600,00 verhängen kann. Auch eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig.

Steuerrecht aktuell

• **Pendlerpauschale und geringes Einkommen**

Gleichzeitig mit der Anhebung der Mineralölsteuer zum 1. Juli 2007 werden nochmals die Pendlerpauschalien um rd. 10% angehoben. Mit Wirkung zum 1. Juli 2007 stellt sich die Möglichkeit zur

Inanspruchnahme der Pendlerpauschale (Jahreswerte) wie folgt dar:

„Kleines Pendlerpauschale“	Betrag ab 01.07.2007
von 20 bis 40 km	EUR 546,00
von 40 bis 60 km	EUR 1.080,00
über 60 km	EUR 1.614,00
„Großes Pendlerpauschale“	
von 2 bis 20 km	EUR 297,00
über 20 bis 40 km	EUR 1.179,00
über 40 bis 60 km	EUR 2.052,00
über 60 km	EUR 2.931,00

Personen, deren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt, profitieren natürlich von der Anhebung des Pendlerpauschales nicht. Daher wird für diese Arbeitnehmer der Höchstbetrag der Negativsteuer von derzeit EUR 110,00 auf EUR 200,00 angehoben. Dieser Pendlerzuschlag in Höhe von höchstens EUR 90,00 steht zu, wenn diese Arbeitnehmer mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben.

Der Pendlerzuschlag steht für die Kalenderjahre 2008 und 2009 zu und kann daher erstmalig im Jahr 2009 bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2008 geltend gemacht werden. Weiterhin bleibt es dabei, dass die Negativsteuer (inkl. Pendlerzuschlag) mit 10% der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gedeckelt ist.

- **Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne**

Neu festgelegt wurde, dass eine allfällige Nachversteuerung mit dem Hälftesteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme der Begünstigung - isoliert vom übrigen Einkommen - zu erfolgen hat.

Damit wird erreicht, dass exakt jener Vorteil der ursprünglich geltend gemacht wurde, ausgeglichen wird. Übermäßige Nachversteuerungen wie auch unsachliche Steuervorteile werden mit dieser neuen Regelung vermieden.

Zinssatz aktuell

Die bisher für verschiedene geförderte Kredite maßgebliche Sekundärmarktrendite (SMR) hat zum Jahreswechsel 2007 an Bedeutung verloren, da für neue geförderte Kredite der 3-Monats-EURIBOR als Basis dient.

Für geförderte Altkredite bzw. genehmigte Anträge aus dem Jahr 2006 beträgt der Zinssatz ab 1.7.2007 4,75% (bisher 4,50%), entsprechend der Veränderung der Sekundärmarktrendite (SMR).

Falls Vereinbarungen bei ihren Kreditkonditionen auf Basis AWS bzw. seinerzeitige Bürges bestehen, erhöht sich daher der Zinssatz ab 1.7.2007 ebenfalls um 0,25%. Für neue geförderte Kredite gibt es den neuen Verfahrenszinssatz. Dieser orientiert sich am 3-Monats-EURIBOR des mittleren Monats des vorangegangenen Quartals und wird vierteljährlich angepasst. Die 3-Monats-EURIBOR Bindung für Krediteinräumungen im 3. Quartal 2007 beträgt daher 4,07% p.a. (3-Monats-EURIBOR Februar 2007), wozu noch ein Aufschlag zwischen 0,75% - 2% entsprechend der Haftungsübernahme durch die AWS kommt. Die geförderten Kredite werden jedenfalls teurer und bewegen sich zwischen 4,82% und 6,07%.

Im Fremdwährungsbereich hat sich der 3-Monats-CHF-LIBOR im Gleichklang mit dem EURIBOR weiter erhöht. Der YEN-LIBOR hat sich geringfügig auf 0,8% erhöht.

Das Währungsrisiko beim Schweizer Franken ist gering einzuschätzen, wobei der Franken in den letzten 7 Monaten viel schwächer geworden ist. Der Ausstieg aus dem Schweizer Franken mit einer Gewinnmitnahme ist jedenfalls zu überlegen. Zu Bedenken ist, dass die Euro-Kredite zwischen 1,7 - 2% teurer sind.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 2. Juli 2007)

Top-Zinssatz*):	5 %	-	5,25 %
Guter Zinssatz:	5,375%	-	6%

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 2. Juli 2007)

Euro Kredite*):	Top	≤	4,75 %
Euro Kredite*):	Gut	5,25%	- 6 %
Schweizer Franken*):	3,625 %	-	4 %
Japanischer Yen*):	1,875 %	-	2,375 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

Pilz + Rath Steuer- und Wirtschaftsber. KEG

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12
 Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23
 e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5
 Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17
 e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at